



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. September 2016
(OR. en)

11638/16

UD 174
ENT 148
CORDROGUE 44

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juni 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 3946 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.6.2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme bestimmter Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 3946 final.

Anl.: C(2016) 3946 final



Brüssel, den 29.6.2016
C(2016) 3946 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.6.2016

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme bestimmter Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Drogenausgangsstoffe sind chemische Stoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden können. Die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 enthält Maßnahmen für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der EU, während die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 den Handel mit Drogenausgangsstoffen zwischen der EU und Drittländern regelt.

Im Dezember 2013 wurden Änderungen an diesen beiden Verordnungen vorgenommen, um die Maßnahmen zur Kontrolle von Drogenausgangsstoffen wirksamer zu gestalten. Die Ermächtigung, delegierte Rechtsakte zur Aufnahme neuer Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe zu erlassen, erfolgte, um die rasche Anpassung der Verordnungen zu ermöglichen und somit neuen Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen Rechnung zu tragen.

Der Einsatz der Stoffe Chlorephedrin und Chlorpseudoephedrin als Ausgangsstoffe für die Herstellung von Methamphetamin (landläufig bekannt als „Crystal Meth“) wurde im Gebiet der Union erstmals 2013 beobachtet. Inzwischen wurden in den EU-Mitgliedstaaten mehr als drei Tonnen Chlorephedrin und Chlorpseudoephedrin beschlagnahmt, und es ist bekannt, dass diese Stoffe in bestimmten Drittländern zunehmend zur Herstellung von Methamphetamin eingesetzt werden. Gleichzeitig sind keine wesentlichen legalen Nutzungsmöglichkeiten für diese Stoffe bekannt. In mehreren Mitgliedstaaten führt der steigende Konsum der Droge Methamphetamin (Crystal Meth) zu erheblichen sozialen Problemen und Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Durch die Erfassung von Chlorephedrin und Chlorpseudoephedrin in den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 kann der Einsatz dieser Stoffe verstärkt kontrolliert werden, um ihre Abzweigung für die unerlaubte Herstellung von Methamphetamin (Crystal Meth) zu verhindern. Die unkomplizierte Herstellung von Methamphetamin aus Chlorephedrin und Chlorpseudoephedrin, die Schwere der daraus folgenden sozialen Probleme und Probleme im Bereich der öffentlichen Gesundheit aufgrund des Konsums von Methamphetamin (Crystal Meth), die Abwesenheit wesentlicher wirtschaftlicher Auswirkungen auf legale Verwendungen und der geringfügige Mehraufwand für die zuständigen Behörden rechtfertigen die Aufnahme dieser Stoffe in die Liste der erfassten Stoffe gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Die einschlägigen Dokumente wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt. Die Sachverständigengruppe zu Drogenausgangsstoffen wurde in den Sitzungen vom 22. Mai 2015 und 9. November 2015 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1258/2013, ist die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge zu ändern und so neuen Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen Rechnung zu tragen.

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1259/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ist die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Anhang dieser Verordnung anzupassen und somit neuen Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen, insbesondere von Stoffen, die problemlos in erfasste Stoffe umgewandelt werden können, Rechnung zu tragen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 sind eng miteinander verknüpft. Durch diese beiden Verordnungen werden die in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 der Kommission wurden die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 erlassen.

Angesichts dessen ist es aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den fraglichen Ermächtigungen gerechtfertigt, zwei unterschiedliche Ermächtigungen, die auf zwei verschiedenen Basisrechtsakten beruhen, in einem einzigen delegierten Rechtsakt zu bündeln.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.6.2016

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme bestimmter Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Drogenausgangsstoffe¹, und insbesondere auf Artikel 15

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern², insbesondere auf Artikel 30a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 enthalten jeweils eine Liste erfasster Stoffe, die einer Reihe von in diesen Verordnungen vorgesehenen harmonisierten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen unterliegen.
- (2) Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erfassten Stoffe sind in Kategorien eingeteilt, für die verschiedene Maßnahmen gelten, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der mit den jeweiligen Stoffen verbundenen Gefahr und der Beeinträchtigung des erlaubten Handels zu erzielen.
- (3) Die strengsten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gelten für Stoffe der Kategorie 1. Wirtschaftsbeteiligte und Verwender benötigen eine Erlaubnis für den Besitz dieser Stoffe und für alle Arten von Vorgängen im Zusammenhang mit diesen Stoffen.
- (4) Chlorephehdin und Chlorpseudoephedrin lassen sich mit hohem Ertrag unmittelbar in Methamphetamin umwandeln. Die Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass Chlorephehdin und Chlorpseudoephedrin seit 2013 mehrfach in der Union als Ausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von Methamphetamin (Crystal Meth) verwendet wurden.

¹ ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1.

² ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1.

Überdies wurden mehrere Fälle bekannt, in denen diese beiden Stoffe außerhalb der Union für die Herstellung von Methamphetamin verwendet wurden.

- (5) Der Handel mit und der Besitz von Chlorephedrin und Chlorpseudoephedrin unterliegen derzeit keinen rechtlichen Einschränkungen und die einzige Kontrolle dieser Stoffe besteht in der freiwilligen Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten der Union, den Handel zu überwachen und verdächtige Vorgänge im Zusammenhang mit diesen Stoffen zu melden.
- (6) Während der Konsultation der Mitgliedstaaten und der Vertreter der chemischen Industrie wurden keine nennenswerten erlaubten Einsatzmöglichkeiten von Chlorephedrin und Chlorpseudoephedrin festgestellt. Mehr als drei Tonnen dieser Stoffe wurden 2013 und 2014 von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten beschlagnahmt, um ihre Verwendung für die unerlaubte Herstellung von Methamphetamin zu verhindern.
- (7) Da Chlorephedrin und Chlorpseudoephedrin mit einem hohen Abzweigungsrisiko behaftet sind und ihre Erfassung sich nicht wesentlich auf den erlaubten Handel auswirken wird, sollten diese Stoffe in die Kategorie I von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 aufgenommen werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (9) Mit den beiden Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 werden bestimmte Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen³ umgesetzt. Angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den beiden Verordnungen ist es gerechtfertigt, die Änderungen im Wege eines einzigen delegierten Rechtsakts anzunehmen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 werden in der Tabelle mit den erfassten Stoffen der Kategorie 1 folgende Zeilen angefügt:

„(1R,2S)-(-)- Chlorephedrin		2939 99 00	110925-64-9
(1S,2R)-(+)-Chlorephedrin		2939 99 00	1384199-95-4
(1S,2S)-(+)- Chlorpseudoephedrin		2939 99 00	73393-61-0
(1R,2R)-(-)- Chlorpseudoephedrin		2939 99 00	771434-80-1“.

³ ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 57.

Artikel 2
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 werden in der Tabelle mit den erfassten Stoffen der Kategorie 1 folgende Zeilen angefügt:

„(1R,2S)-(-)-Chlorephedrin		2939 99 00	110925-64-9
(1S,2R)-(+)-Chlorephedrin		2939 99 00	1384199-95-4
(1S,2S)-(+)-Chlorpseudoephedrin		2939 99 00	73393-61-0
(1R,2R)-(-)-Chlorpseudoephedrin		2939 99 00	771434-80-1“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29.6.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER